

Stand: 20.04.2026 06:28:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16523

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a. (Drs. 18/13716)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16523 vom 16.06.2021
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/17225 des KI vom 15.07.2021
3. Plenarprotokoll Nr. 88 vom 20.07.2021



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Dr. Marcel Huber, Peter Tomaschko** CSU,

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a.
(Drs. 18/13716)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. ³Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

2. In Nr. 46 werden in Art. 95 Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Zwar sieht Art. 14 Abs. 3 PAG-E einen Richtervorbehalt vor, nach vorgeschlagener Regelungslage kann sich der Betroffene aber auch freiwillig zur Entnahme von Körperzellen zur Verfügung stellen. Eine richterliche Entscheidung wird in diesem Fall nicht eingeholt. Eine solche Regelung, die ein schnelles Handeln der Polizei ermöglichen soll, ist aus Gründen der Dringlichkeit, beispielsweise, weil der Betroffene gerade im Begriff ist, das Land wieder zu verlassen, geboten.

Für die Untersuchung des DNA-Materials soll künftig ein ausschließlicher Richtervorbehalt bestehen. Dies ist aufgrund des mit der Untersuchung und Speicherung verbundenen Eingriffsgewichts aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten geboten.

In Anlehnung an die Regelungen der Strafprozessordnung (§ 81g StPO) sollen für eine Einwilligung des Betroffenen jedoch formale Anforderungen statuiert werden, um dem Betroffenen die Bedeutung seiner Erklärung deutlicher vor Augen zu führen und somit seine Rechtsschutzmöglichkeiten zu stärken. Gleiches bezweckt auch die in der StPO (§ 81g Abs. 3 Satz 3 StPO) enthaltene Pflicht zur Belehrung des Betroffenen. Die Belehrung kann aus Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten mit dem Dokument zur schriftlichen Einwilligung verbunden werden.

Zu Nr. 2

Aus Gründen der Normenklarheit ist der Gesetzestext redaktionell anzupassen, um klarzustellen, dass sich die Einschränkung des Art. 95 Abs. 1 Satz 2 PAG-E nur auf die Untersuchung, nicht aber auf die Entnahme der Körperzellen bezieht.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/13716

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier u.a. und Fraktion (AfD)

Drs. 18/16245

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/13716)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/16311

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine DNA-Analyse im Gefahrenabwehrrecht
(Drs. 18/13716)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/16312

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verfassungskonforme Gewahrsamshöchstdauer und kein Präventivgewahrsam bei Verstoß gegen Ordnungswidrigkeiten
(Drs. 18/13716)**

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 18/16313

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Bodycams in Wohnungen verfassungskonform ausgestalten
(Drs. 18/13716)**

- 6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren Demirel u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Drs. 18/16314

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verpflichtender anwaltlicher Beistand bei Freiheitsentzug
(Drs. 18/13716)
- 7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)**

Drs. 18/16369

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/13716)
- 8. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16516

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Befugnisse bei drohender Gefahr auf Sachverhaltsaufklärung beschränken
(Drs. 18/13716)
- 9. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16517

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Befugnisse bei der Identitätsfeststellung einschränken
(Drs. 18/13716)
- 10. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16518

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Keine molekulargenetischen Untersuchungen zur Gefahrenabwehr
(Drs. 18/13716)
- 11. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**

Drs. 18/16519

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Dauer des Präventivgewahrsams reduzieren
(Drs. 18/13716)

- 12. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/16520

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einsatz von Bodycams
(Drs. 18/13716)
- 13. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/16521

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Eingriffsintensive Maßnahmen von Behörden dokumentieren
(Drs. 18/13716)
- 14. Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt u.a. und Fraktion (FDP)**
Drs. 18/16522

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Beiordnung eines gesetzlichen Vertreters
(Drs. 18/13716)
- 15. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 18/16523

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Einwilligung in DNA-Maßnahme u. a.
(Drs. 18/13716)
- 16. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU**
Drs. 18/16524

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Rechtsanwaltsbestellung u. a.
(Drs. 18/13716)
- 17. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ländner, Tobias Reiß, Holger Dremel u.a. CSU, Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Wolfgang Hauber u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**
Drs. 18/16620

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Zuverlässigkeitsüberprüfung u. a.
(Drs. 18/13716)**

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Müller u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 18/17084

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
hier: Verfassungskonforme Ausgestaltung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz der Polizei und staatlicher Veranstaltungen sowie zum Schutz von Veranstaltungen in nicht öffentlicher Trägerschaft im Polizeiaufgabengesetz
(Drs. 18/13716)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. ³Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

b) In Nr. 22 wird Art. 36 Abs. 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 34 Buchst. d wird aufgehoben.

d) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.“

e) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) ¹Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und

die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist.

²Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen, wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet. ³Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

⁴Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) ¹Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. ²Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. ³In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. ⁴Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. ⁵Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. ⁶Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. ⁷Erfolgt die Mitteilung an eine nichtöffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) ¹Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. ²In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“ ‘

- f) Die bisherigen Nrn. 37 bis 45 werden die Nrn. 38 bis 46.
- g) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 47 und wie folgt geändert:
 - aa) In Art. 94 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

- bb) In Art. 95 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.
- cc) Art. 97 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“
- h) Die bisherigen Nrn. 47 bis 50 werden die Nrn. 48 bis 51.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
 3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Berichterstatter zu 1, 16-17:	Alfred Grob
Berichterstatter zu 2:	Richard Graupner
Berichterstatter zu 3-6:	Dr. Martin Runge
Berichterstatter zu 7:	Horst Arnold
Berichterstatter zu 8-14:	Alexander Muthmann
Berichterstatter zu 15:	Wolfgang Hauber
Mitberichterstatter zu 1, 15-17:	Dr. Martin Runge
Mitberichterstatter zu 2, 4-9, 11-14:	Alfred Grob
Mitberichterstatter zu 3, 10:	Wolfgang Hauber

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat eine 1. und 2. Beratung durchgeführt. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16245, Drs. 18/16311, Drs. 18/16312, Drs. 18/16313, Drs. 18/16314, Drs. 18/16369, Drs. 18/16516, Drs. 18/16517, Drs. 18/16518, Drs. 18/16519, Drs. 18/16520, Drs. 18/16521, Drs. 18/16522, Drs. 18/16523, Drs. 18/16524 und Drs. 18/16620 in seiner 40. Sitzung am 23. Juni 2021 in einer **1. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird Art. 14 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Polizei kann dem Betroffenen zudem Körperzellen entnehmen und diese zur Feststellung des DNA-Identifizierungsmusters molekulargenetisch untersuchen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut erforderlich ist und andere erkennungsdienstliche Maßnahmen nicht hinreichend sind. ²Die Entnahme von Körperzellen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Betroffenen oder auf Anordnung durch den Richter, die molekulargenetische Untersuchung nur auf Anordnung durch den Richter erfolgen. ³Die einwilligende Person ist darüber zu belehren, für welchen Zweck die zu erhebenden Daten verwendet werden.“

b) In Nr. 22 wird Art. 36 Abs. 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 3 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 34 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.

c) Nr. 34 Buchst. d wird aufgehoben.

d) Nr. 35 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb wird wie folgt gefasst:

„bbb) Nr. 2 wird Nr. 1 und die Angabe „Art. 34 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „Art. 34 Abs. 3“ ersetzt.“

e) Nach Nr. 36 wird folgende Nr. 37 eingefügt:

„37. Nach Art. 60 wird folgender Art. 60a eingefügt:

„Art. 60a

Zuverlässigkeitsüberprüfung

(1) ¹Bei Anlässen, die mit erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden sind, kann die Polizei personenbezogene Daten einer Person mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen erheben, übermitteln und anderweitig verarbeiten (Zuverlässigkeitsüberprüfung), soweit dies im Hinblick auf den Anlass und die Tätigkeit der betroffenen Person erforderlich und angemessen ist. ²Die Erforderlichkeit und der Umfang der Verarbeitung sind anhand einer Gefährdungsanalyse festzulegen. ³Zuverlässigkeitsüberprüfungen können insbesondere erfolgen

1. zur Regelung der besonderen Zugangsberechtigung zu Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen, die besonders gefährdet sind,
2. für den privilegierten Zutritt zu einem Amtsgebäude oder einem anderen gefährdeten Objekt oder Bereich,
3. für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung behördlicher Aufgaben,
4. bei Personen, die Zugang zu Unterlagen oder ähnlichen Inhalten haben sollen, aus denen sich sicherheitsrelevante Erkenntnisse für die Tätigkeit von Polizei und Sicherheitsbehörden ergeben oder
5. zu Zwecken des Personen- und Objektschutzes.

⁴Die Polizei kann hierzu die Identität der Person feststellen, deren Zuverlässigkeit überprüft werden soll, und zu diesem Zweck auch von

ihr vorgelegte Ausweisdokumente kopieren oder Kopien von Ausweisdokumenten anfordern.

(2) ¹Die Polizei ist befugt, das Ergebnis ihrer Zuverlässigkeitsüberprüfung an eine andere Stelle zu übermitteln, wenn die Beurteilung der Zuverlässigkeit der anderen Stelle obliegt. ²Hat die Polizei dabei Zuverlässigkeitsbedenken, ist die betroffene Person vor der Datenübermittlung an die andere Stelle über die Bedenken der Polizei zu informieren, wenn die betroffene Person dies schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Polizei zuvor erklärt hat. ³In den Fällen des Satzes 2 gibt die Polizei der betroffenen Person Gelegenheit, Einwände gegen die Sicherheitsbedenken schriftlich oder in elektronischer Form vorzubringen, welche vor der Übermittlung nach Satz 1 zu prüfen sind. ⁴Die betroffene Person ist von der anderen Stelle auf die Möglichkeiten nach den Sätzen 2 und 3 und über Ablauf und Inhalt des polizeilichen Überprüfungsverfahrens spätestens vor der erstmaligen Datenübermittlung an die Polizei hinzuweisen. ⁵Hat die Polizei Zweifel daran, dass die andere Stelle ihrer Verpflichtung nach Satz 4 nachgekommen ist, ist die betroffene Person durch die Polizei vor der Übermittlung nach Satz 1 über das Bestehen von Sicherheitsbedenken zu informieren. ⁶Von der Information des Betroffenen nach den Sätzen 2 und 5 kann unter den Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 2 und 3 abgesehen werden. ⁷Erfolgt die Mitteilung an eine nicht-öffentliche Stelle, beschränkt sich die Mitteilung nach Satz 1 darauf, dass Zuverlässigkeitsbedenken bestehen.

(3) Die Polizei kann die andere Stelle dazu verpflichten, ihr mitzuteilen, wenn sie eine Person trotz bekannter Zuverlässigkeitsbedenken der Polizei gleichwohl für den Anlass verwendet, für den die Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt wurde.

(4) Art. 54 Abs. 2 Satz 6 findet keine Anwendung.

(5) ¹Die Polizei kann ferner Personen, die eine Tätigkeit in einer Behörde der Polizei oder des Verfassungsschutzes anstreben, mit deren schriftlicher oder elektronischer Zustimmung einer Zuverlässigkeitsüberprüfung nach Abs. 1 unterziehen. ²In diesen Fällen findet Arbeits- und Beamtenrecht Anwendung.“

- f) Die bisherigen Nrn. 37 bis 45 werden die Nrn. 38 bis 46.
 - g) Die bisherige Nr. 46 wird Nr. 47 und wie folgt geändert:
 - aa) In Art. 94 Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Art. 95 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die Anordnung von“ eingefügt, sowie die Angabe „Art. 14 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 14 Abs. 3 Satz 2 Alt. 2“ ersetzt.
 - cc) Art. 97 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur richterlichen Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinaus bestellt das Gericht der in Gewahrsam genommenen Person, die noch keinen anwaltlichen Vertreter hat, von Amts wegen für die Dauer des Vollzugs einen anwaltlichen Vertreter als Bevollmächtigten.“
 - h) Die bisherigen Nrn. 47 bis 50 werden die Nrn. 48 bis 51.
2. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

§ 4

Änderung des Bayerischen Versammlungsgesetzes

Das Bayerische Versammlungsgesetz (BayVersG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 176 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. In Art. 8 Abs. 3 werden die Wörter „ , im Internet“ gestrichen und die Wörter „von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen“ werden durch die Wörter „eines Inhalts nach § 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuchs (StGB)“ ersetzt.
 3. In Art. 22 Satz 2 werden die Wörter „des Strafgesetzbuchs“ durch die Angabe „StGB“ ersetzt.
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16521 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/16311, 18/16313, 18/16314, 18/16517, 18/16518, 18/16519, 18/16520 und 18/16522 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16369 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 41. Sitzung am 13. Juli 2021 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Nr. 1 e) im neuen Art. 60a in Abs. 1 Satz 2 nach dem Wort „festzulegen“ die Wörter „ , wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet“ eingefügt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 42. Sitzung am 14. Juli 2021 in einer **2. Beratung** behandelt.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

zu der in I. enthaltenen Fassung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

erneut Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 18/16245, Drs. 18/16311, Drs. 18/16312, Drs. 18/16313, Drs. 18/16314, Drs. 18/16369, Drs. 18/16516, Drs. 18/16517, Drs. 18/16518, Drs. 18/16519, Drs. 18/16520, Drs. 18/16521,

Drs. 18/16522, Drs. 18/16523, Drs. 18/16524, Drs. 18/16620 und Drs. 18/17084 in seiner 59. Sitzung am 15. Juli 2021 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung nach der **2. Beratung** empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2021“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16620 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16523 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16524 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16521 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Enthaltung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 18/16311, 18/16313, 18/16314, 18/16369, 18/16517, 18/16518, 18/16519, 18/16520 und 18/16522 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/17084 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Enthaltung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16516 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16312 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
SPD: Ablehnung
FDP: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/16245 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
SPD: Ablehnung
FDP: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Martin Runge
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Alfred Grob

Abg. Dr. Martin Runge

Abg. Wolfgang Hauber

Abg. Richard Graupner

Abg. Horst Arnold

Abg. Alexander Muthmann

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Gülseren Demirel

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich nun die **Tagesordnungspunkte 8 bis 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

(Drs. 18/13716)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Interfraktionelle Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drsn. 18/16523, 18/16524, 18/16620),

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drsn. 18/16311 mit 18/16314),

Änderungsantrag der AfD-Fraktion (Drs. 18/16245),

Änderungsanträge der SPD-Fraktion (Drsn. 18/16369 und 18/17084),

Änderungsanträge der FDP-Fraktion (Drsn. 18/16516 mit 18/16522)

und

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren

Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorlegen (Drs. 18/16229)

und

Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Gülseren

Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Keine Vernachrichtendienstlichung der Polizei - Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr aus dem allgemeinen Polizeirecht streichen! (Drs. 18/16284)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Die Gesamtredezeit beträgt 54 Minuten. Die Verteilung ist bekannt. Erster Redner ist der CSU-Abgeordnete Alfred Grob. Bitte, Herr Grob.

Alfred Grob (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Am vergangenen Donnerstag haben wir in einem großen Festakt – einige von Ihnen waren dabei – das 75-jährige Jubiläum der bayerischen Polizei gefeiert. Dazu hatten wir auch allen Anlass; denn diese 75 Jahre bayerische Polizei sind eine einzige Erfolgsgeschichte. Sie sind eine Erfolgsgeschichte für unsere Bürgerinnen und Bürger, da sie von der hervorragenden Arbeit der bayerischen Polizei am meisten profitieren, wie ich meine.

Das zeigen alle Zahlen und Fakten. 2020 hatten wir in Bayern die niedrigste Kriminalitätsbelastung seit 41 Jahren und gleichzeitig die höchste Aufklärungsquote seit insgesamt 26 Jahren. Damit belegt Bayern im Vergleich aller 16 Bundesländer erneut den ersten Platz in der Sicherheitsbilanz. Das heißt im Klartext: In keinem anderen Bundesland leben die Menschen so sicher wie hier im Freistaat Bayern. Um diese Spitzenstellung auch weiterhin auszubauen, investieren wir kräftig in Personal und Ausstattung. So ist die Stärke der bayerischen Polizei von 37.000 Stellen in 2008 auf heute 44.000 Stellen angewachsen; sie wird bis 2023 weiter auf 45.000 Stellen anwachsen. Um unsere Polizistinnen und Polizisten bestmöglich auszustatten, werden wir in diesem Jahr 559 Millionen Euro mehr als 2013 investieren. Das ist ein Plus von sage und schreibe 60 %.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, all das – mehr Polizei und eine bessere Ausstattung – wäre nicht genug, wenn nicht ein entscheidender Faktor hinzukäme, nämlich die Tatsache, dass die bayerische Politik stets die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen hat, damit die Polizei ihre sich ständig wandelnden Aufgaben auch vollständig bewältigen kann. In diesen 75 Jahren haben sich die Herausforderungen für die Polizei immer geändert, und gleichzeitig sind neue Herausforderungen hinzugekommen. Wir wissen das alle. Ich sage nur: Internetkriminalität, Hatespeech, islamistischer Terrorismus, Darknet, um nur einige zu nennen.

Deshalb ist es immer wieder notwendig, dass der Gesetzgeber die Instrumente schafft, die es der Polizei ermöglichen, auf diese Herausforderungen wirksam zu rea-

gieren. Das geschieht nicht deshalb, weil wir, wie die Demonstranten gegen das Polizeiaufgabengesetz am Sonntag in München fälschlicherweise behauptet haben, die Freiheitsrechte der Menschen einschränken wollen – nein, wirklich nicht. Sondern es geschieht, weil wir unsere Bürgerinnen und Bürger so gut wie möglich schützen wollen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Dabei spielt das Polizeiaufgabengesetz eine ganz zentrale Rolle; denn es ist die gesetzliche Basis der täglichen Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten. Das PAG kann mittlerweile auf eine 67-jährige Geschichte zurückblicken und wurde in dieser langen Zeit auch immer wieder novelliert, zuletzt vergangenes Jahr, vor allem aber 2017 und 2018.

Wie Sie hier alle wissen, hat die Bayerische Staatsregierung als Reaktion auf die damals anhaltende Kritik an der PAG-Novelle die PAG-Kommission, eine Expertenkommission, eingesetzt. Diese hatte den Auftrag, die Anwendung der neuen Vorschriften unabhängig zu begleiten und deren Umsetzung in die Praxis zu überprüfen. Die in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019 enthaltenen Änderungsvorschläge sowie die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind in diesen Gesetzentwurf eingearbeitet.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, aus meiner 33-jährigen Erfahrung als Polizist, davon 18 Jahre als Dienststellenleiter von großen Kripodienststellen, weiß ich, dass es für Polizistinnen und Polizisten kaum etwas Frustrierenderes und Schlimmeres geben kann, als dass man eine drohende, bevorstehende Gefahr erkennt und weiß, dass man nicht vorbeugend tätig werden kann. Das heißt, dass man zum Nichtstun und Zuschauen verdammt ist.

Ich bin deshalb sehr froh, dass in diesem Gesetz die drohende Gefahr jetzt klar definiert ist. Sie liegt nämlich dann vor, wenn die Polizei aufgrund von Tatsachen, nicht von Vermutungen, Annahmen oder Hypothesen, nachweisen kann, dass erhebliche

Angriffe auf ganz bedeutende Rechtsgüter bevorstehen und zu erwarten sind, zum Beispiel auf Leben, Gesundheit, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung. Oder etwas flacher, mit einfachen Worten gesagt: Droht einem Menschen etwas ganz Schlimmes, aber die Polizei weiß noch nicht, wann, wie oder wo das genau passieren wird, dann kann sie jetzt aufgrund dieser Norm der drohenden Gefahr präventiv tätig werden.

Alle, die das kritisieren, frage ich nun: Was antworten Sie den Menschen, die Opfer einer solchen schweren Straftat geworden sind oder die dabei Angehörige oder Freunde verloren haben? Was antworten Sie den Menschen, wenn sie Sie fragen, warum die Polizei nicht früher hat eingreifen können, obwohl doch die drohende Gefahr vorlag? – Ich nenne nur Familiendramen, sexuelle Übergriffe auf Kinder, Amokläufe – wir erinnern uns an das OEZ und Winnenden – oder die Terrorangriffe in Ansbach, Berlin und Würzburg. All das könnte verhindert werden, wenn man den richtigen Moment erwischt. Was antworten Sie den unbeteiligten Menschen, die von einer solchen schweren Straftat lesen und Sie fragen, ob denn immer erst etwas ganz Schlimmes passieren muss, bis die Polizei oder die Politik dann reagiert? – Auf diese Fragen finden Sie keine Antwort.

Ich bin deshalb sehr froh, dass das Bundesverfassungsgericht 2020 in drei Urteilen relativ kurz hintereinander bestätigt hat, dass die Definition der drohenden Gefahr absolut im Einklang mit der eigenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts steht. Ich bin froh, dass die Expertenanhörung im Bayerischen Landtag diese drohende Gefahr im Wesentlichen auch bestätigt hat, und vor allem, dass andere Bundesländer, auch rot-grün regierte Bundesländer, mittlerweile die drohende Gefahr oder – vielleicht anders formuliert, es ist aber das gleiche – die hinreichend konkretisierte Gefahr im eigenen Polizeigesetz ordnen und einfügen. Wir sind hier genau auf dem richtigen Weg.

Um hier Klarheit zu schaffen, haben wir aber die Rechtsgüter, die als Einstiegs Voraussetzungen für die drohende Gefahr dienen, deutlich gestrafft. Zu diesen ganz beson-

deren und bedeutenden Rechtsgütern zählen: der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes; Leben, Gesundheit oder Freiheit; die sexuelle Selbstbestimmung, soweit sie durch Straftatbestände geschützt ist, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht sind – das klingt ein bisschen sperrig, aber das sind die schweren Sexualstraftaten –; Anlagen der kritischen Infrastruktur als Rechtsgut und Kulturgüter und Denkmäler von mindestens überregionalem Rang.

Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, darüber hinaus haben wir auch die Regelungen zur DNA-Analyse als erkennungsdienstlicher Maßnahme und zur Analyse von unbekanntem Spurenmaterial, das irgendwo in einer Wohnung oder an einem möglichen Tatort sichergestellt wurde, aber nicht zugeordnet werden kann, nach den Feststellungen der PAG-Kommission festgeschrieben. Auch die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen oder vermissten Person mittels DNA-Analyse haben wir auf Anregung der PAG-Kommission nun ausdrücklich im Gesetz geregelt. Ich möchte betonen, dass in all diesen Fällen die Untersuchung des molekulargenetischen Materials nur mit absolutem Richtervorbehalt stattfinden kann. Das ist auch ein Beitrag zur Rechtssicherheit.

Wichtig ist für mich für die praktische Polizeiarbeit aber auch, dass das Polizeiaufgabengesetz nun regelt, dass die DNA-Analyse als erkennungsdienstliches Merkmal für mögliche Straftaten eingesetzt werden kann. Ein Beispiel dafür, dann geht es leichter: Wenn ein Kinderansprecher Kinder am Spielplatz oder vor Kindergärten mit Süßigkeiten anlockt, sie nach der Präsenz der Eltern fragt, vielleicht fragt, ob sie regelmäßig da sind, oder sie gar ins Auto mitnehmen will, ist noch keine Straftat passiert. Dies wären jedoch die Voraussetzungen dafür, die DNA präventiv polizeilich zu entnehmen. Das war vorher nicht der Fall.

Neu ist auch, dass aufgrund des Abschlussberichts der PAG-Experten-Kommission die zulässige Höchstdauer eines richterlich angeordneten, längerfristigen Gewahrsams von bisher drei Monaten auf längstens einen Monat reduziert wird. Das war die Empfehlung der Kommission, die alle Gewahrsame in einem Zeitfenster von gut einem

Jahr eigens analysiert hat. Künftig kann diese Ein-Monats-Frist einmal verlängert werden, sodass die insgesamt bestehende Höchstdauer für einen Präventivgewahrsam, durch den Richter angeordnet, maximal zwei Monate dauern kann. Uns von der CSU und den Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER war es dabei wichtig, dass mit der richterlichen Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer des Gewahrsams auch ein Rechtsbeistand hinzugezogen wird, und zwar zeitgleich. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eines Verzichts auf einen Rechtsbeistand aus dem Gesetz gestrichen. Das hat zur Folge, dass der Rechtsschutz in diesen Fällen ganz klar verbessert wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zu den technischen Hilfsmitteln, die der Polizei die Arbeit erleichtern, weil sie eine Situation beweissicher aufzeichnen können, gehört die Bodycam. Sie kennen das gelbe Kästchen an der Brust der Kolleginnen und Kollegen. Das ist eine kleine Kamera, die man bei Bedarf einschalten kann. Auch und gerade bei Einsätzen in Wohnungen ist sie vor allem zur Prävention von gewalttätigen Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ganz entscheidend. Diese werden, wie wir alle wissen, nicht weniger. Beim Einsatz der Body-Cam in Wohnungen wird deshalb auf Empfehlung der PAG-Kommission ein Richtervorbehalt für die spätere Nutzung der aufgezeichneten Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr eingeführt. Das ist das Erste. Zweitens wird den Betroffenen gegenüber der Einsatz der Bodycam in einer Wohnung in geeigneter Weise, wie es im Gesetz heißt, dokumentiert, zum Beispiel indem die Polizei ein Informationsblatt aushändigt. Das passiert auch, wenn auf der Grundlage des PAG eine Wohnung durchsucht wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, beim Europameisterschaftsspiel Deutschland gegen Frankreich am 15. Juni in der Münchner Allianz-Arena hat ein Millionenpublikum auf der ganzen Welt live miterleben müssen, wie schnell bei einer Großveranstaltung die Sicherheit Tausender Menschen durch einen einzigen Vorfall gefährdet werden kann. Die "Süddeutsche Zeitung" kommentierte dies tags darauf am 16. Juni so: "Plötzlich

steht der Öffentlichkeit sehr deutlich vor Augen, wie verwundbar Orte wie Stadien aus der Luft sind, in denen sich sehr viele Menschen auf engem Raum versammeln."

Alle, die sich mit dem Thema "Schutz von Großveranstaltungen" intensiv auseinandergesetzt haben, wissen, dass Orte wie Stadien oder Konzertsäle, in denen sich sehr viele Menschen auf engem Raum versammeln, nicht nur aus der Luft verwundbar sind, sondern leider auch durch Personen, die dort arbeiten. Sie haben den Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen wie zum Backstage-Bereich oder zum Aufenthaltsbereich Prominenter. Dazu könnte auch der Papst zählen, wenn beispielsweise der Papstbesuch organisiert wird. Das ist schon mehrfach vorgekommen. Es wäre daher im höchsten Maße unverantwortlich, wenn wir diese Gefahren ignorieren würden. Im Gegenteil, wir müssen – davon bin ich überzeugt – alles dafür tun, um die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher solcher Veranstaltungen und von großen Konzerten zu erhöhen. Deshalb werden wir auch weiterhin Personen, die bei diesen Veranstaltungen arbeiten und daher Zugang zu sicherheitsrelevanten Bereichen haben, auf ihre Zuverlässigkeit überprüfen müssen. Ich möchte noch einmal betonen, dass diese Überprüfung nur die Dienstleister einer Veranstaltung betrifft, nicht die Besucherinnen und Besucher oder die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer dieser Veranstaltung. Dies war fälschlicherweise manchen Presseberichten zu entnehmen. Außerdem bezieht sich diese Zuverlässigkeitsüberprüfung ausdrücklich nicht auf Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts. In diesem Zusammenhang möchte ich außerdem darauf hinweisen, dass die Besucherinnen und Besucher von Großveranstaltungen seit Langem an den Zugängen von Sicherheitskräften am Körper abgetastet werden, damit sie keine gefährlichen Gegenstände in den Innenraum der Veranstaltung mitnehmen können. Angesichts der uns seit Langem bekannten terroristischen Gefahren käme niemand auf die Idee, sich darüber zu beklagen, dass dadurch Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger über Gebühr eingeschränkt oder in Mitleidenschaft gezogen werden. Das ist, wie ich meine, bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung genauso der Fall.

Darüber hinaus haben wir in unserem Gesetzentwurf festgestellt, dass sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung zu richten hat. Das bedeutet, dass beileibe nicht alle Daten, die der Polizei zur Verfügung stehen, abgefragt werden können. Es dürfen vielmehr nur diejenigen Daten Verwendung finden, die für den Anlass der Zuverlässigkeitsüberprüfung tatsächlich relevant sind. Dies wird zuvor bestimmt. Dabei gilt der Grundsatz: Je sensibler der Einsatz bei einer Veranstaltung zu bewerten ist, desto intensiver muss die Überprüfung erfolgen – umgekehrt genauso. Diese Zuverlässigkeitsüberprüfungen finden nur dann statt, wenn der Betroffene ihnen auch zustimmt. Darüber hinaus kann diese Zustimmung in einem daran anschließenden Clearing-Verfahren auch wieder zurückgenommen werden. Der zu Überprüfende hat ferner die Möglichkeit, entlastende Gesichtspunkte in die Überprüfung einzubringen. All das ist im Gesetz geregelt.

Für solche Überprüfungen haben wir im neuen Artikel 60a PAG auf ausdrücklichen Wunsch und Anregung des Landesdatenschutzbeauftragten die schon jetzt geltenden Regeln schwarz auf weiß festgeschrieben. Wir haben somit eine Lex specialis auf den Weg gebracht. Im Klartext: Diese Praxis wird von der Polizei bereits seit Jahren im Rahmen einer Generalklausel angewendet und jetzt auf Wunsch des Landesdatenschutzbeauftragten eigens im Artikel 60a geregelt.

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit dieser auf ausführlichen parlamentarischen Beratungen und den Empfehlungen der PAG-Kommission basierenden Novelle passen wir das Polizeiaufgabengesetz an die Bedürfnisse der modernen Polizeiarbeit an.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, bitte kommen Sie zum Ende.

Alfred Grob (CSU): Wir schließen erkannte Schutzlücken durch die drohende Gefahr und sorgen für Transparenz, Rechtsschutz und Anwenderfreundlichkeit. Vor allem

aber sorgen wir dafür, dass unsere Polizei die notwendigen Instrumente dafür in der Hand hat – –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege, Sie haben Ihre Redezeit um eine Dreiviertelminute überschritten.

Alfred Grob (CSU): Ich bitte daher um Zustimmung zu unserem Gesetzentwurf und unseren Ergänzungsanträgen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Dr. Martin Runge vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Polizeiaufgabengesetz ist zweifelsohne ein wichtiges Gesetz. Für die Arbeit unserer Polizistinnen und Polizisten ist es die wichtigste Rechtsgrundlage neben der Strafprozessordnung. Deswegen sollte ein solches Gesetz, wenn es neu zu fassen ist, gründlich, wohlüberlegt und wohlabgewogen auf den Weg gebracht werden. Das Verhältnis zwischen der Freiheit auf der einen Seite und Sicherheit auf der anderen Seite sollte gut ausbalanciert werden. Schließlich geht es auch um Transparenz und Klarheit. Mit dem eben Genannten geht es unseres Erachtens nicht zusammen, die Polizei gerade im Gefahrenvorfeld auf der Basis unbestimmter Rechtsbegriffe arbeiten zu lassen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Zurufe)

Von gründlicher und wohlüberlegter Erarbeitung kann nicht gesprochen werden, wenn ein Gesetz innerhalb von vier Jahren dreimal grundsätzlich reformiert werden muss. Im Zuge der letzten Neufassungsdebatten ist es zu vier Zäsuren gekommen: Erstens das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Kennzeichen-Scanning, zweitens die begrüßenswerte Arbeit der Kommission und deren Empfehlungen, drittens die Ergebnisse der Expertenanhörung, viertens der in vorletzter Sekunde eingebrachte Änderungsantrag zu einem Artikel 60a – Stichwort Zuverlässigkeitsüberprüfung. Zu der

diesbezüglich noch einmal in allerletzter Sekunde stattgefundenen Änderung kommen wir in der zweiten Runde. Diese Möglichkeit wird uns mit der Dritten Lesung gegeben.

Wir haben beide Reformen in den Jahren 2017 und 2018 aus guten Gründen, wie wir meinen, abgelehnt. Wir sind dagegen auch vor den Bayerischen Verfassungsgerichtshof gezogen. Es gibt aber auch andere Klagen. Ich spreche nur die gemeinsame Klage von GRÜNEN, FDP und LINKEN im Bundestag vor dem Bundesverfassungsgericht an. An dieser Stelle nenne ich zwei Zitate. Christian Lindner hat gesagt, das PAG sei ein Angriff auf den Rechtsstaat, ein Paradigmenwechsel hin zum Obrigkeitsstaat. Herr Prof. Kingreen, der die drei Fraktionen vertritt, hat gesagt: "Eine sprachliche Unklarheit ist der erste Schritt in rechtsstaatswidrige Verhältnisse." Ich zähle kursorisch unsere wesentlichen Kritikpunkte auf, die auch in den beiden Klagen aufgeworfen wurden:

Erstens. Beim PAG 2017 nenne ich die Schaffung des Gefahrenbegriffs der drohenden Gefahr. Herr Grob, Sie haben gesagt, Sie freuen sich über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Dies begann mit dem BKA-Urteil. Bei unserer Anhörung gab es durchaus Experten, die eine ganz andere Interpretation vorgetragen haben.

Zweitens. Die elektronische Fußfessel bei der präventiven Polizeiarbeit.

Drittens. Die Möglichkeit einer Unendlichkeitshaft. Damals, beim ersten Mal, ging es um drei Monate mit einer immer wieder möglichen Verlängerung.

Wir haben uns auch am PAG 2018 gestoßen. Wir klagen wegen der DNA-Analyse, wegen der Möglichkeit der Durchsuchung von PCs, Speichermedien und Clouds, wegen der Postsicherstellung und wegen des Drohneneinsatzes zur Aufzeichnung von öffentlichen Veranstaltungen. Wir sind gegen die Ausdehnung des Begriffs der drohenden Gefahr auf tiefgreifende Befugnisse der Polizei:

Wir haben über das neu zu fassende PAG vor allem im federführenden Innenausschuss ausführlich diskutiert, und es gab auch jede Menge Änderungsanträge; ein Än-

derungsantrag der SPD umfasste allein 157 Seiten. Kollege Arnold wird dazu sicher noch etwas sagen.

Ich erwähne ebenfalls nur cursorisch unsere sechs Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Mit dem ersten Antrag wollten wir die verfassungskonforme Gewahrsamshöchstdauer auf zwei Wochen begrenzen und vor allem auch bei Ordnungswidrigkeiten keinen Präventivgewahrsam ermöglichen. Zweitens ging es um die DNA-Analyse im Gefahrenabwehrrecht. Auch dazu haben wir einen entsprechenden Antrag gestellt, mit dem wir dagegenhalten. Der dritte Antrag bezog sich auf den Einsatz von Bodycams in Wohnungen; dieser sollte verfassungskonform ausgestaltet werden. Ein vierter Antrag wurde gleich von vier Fraktionen eingebracht, auch von der CSU, allerdings mit einer etwas anderen Konsequenz. Es ging um den verpflichtenden anwaltlichen Beistand bei Freiheitsentzug. Dies war auch ein Ergebnis unserer sehr interessanten und sehr ergiebigen Anhörung.

In zwei Ergänzungsanträgen wurde gefordert, die Überwachungsgesamtrechnung für Bayern vorzulegen – dies wird auch von vielen Fachleuten immer wieder gefordert – und – ganz wichtig – die Polizei nicht zu vernachrichtendienstlichen und die Eingriffsschwelle der drohenden Gefahr im allgemeinen Polizeirecht zu streichen. Das ist auch ein wesentlicher Kern unserer Klagen.

Richtigerweise hat Kollege Grob gesagt, dass es eine Kommission gab. Die Kommission hat sehr gut gearbeitet, obwohl ihr Auftrag sehr begrenzt war. Noch einmal einen herzlichen Dank an die Kommission. Der Schlussbericht hat ungefähr 100 Seiten. Es gab 24 Sitzungen. Dabei ist doch relativ viel herausgekommen und übergekommen, beispielsweise mehr Transparenz durch klarere Definitionen, weniger Befugnisse hinsichtlich der drohenden Gefahr, die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, was das Kennzeichen-Scanning anbelangt, verschärfte Regelungen für die DNA-Analyse, reduzierte Höchstdauer beim Gewahrsam, besserer Rechtsschutz für Betroffene und vieles mehr, was durchaus anerkennenswert ist. Von daher

ist es für uns eigentlich unverständlich, warum seitens der Staatsregierung und seitens der CSU-Fraktion die Arbeit der Kommission wieder kleingeredet werden musste.

Ich zitiere mal aus einer Broschüre – es gab zwei derartige Broschüren, zu denen ich dann noch komme. Die Staatsregierung hat eine Broschüre herausgegeben; dort heißt es: "Das Polizeiaufgabengesetz wurde mit der Novelle verbessert, optimiert und abgerundet." Bei der Ersten Lesung – soweit ich mich erinnere, fand sie im Februar statt – hieß es auch seitens von Vertretern der Regierungskoalition im O-Ton: "Das PAG wird etwas abgerundet", "Das PAG wird etwas besser gemacht". Meines Erachtens stellen Sie das Licht der Kommission damit massiv unter den Scheffel. Die Kommission hat nämlich schon mehr erreicht.

Der Landespolizeipräsident – Grüß Gott, Herr Schmidbauer – ist auch wieder mit dabei; er hat uns auch in den Beratungen im Ausschuss gut begleitet. Ich darf auch Sie aus einer Pressemitteilung vom 27. Mai 2021 zitieren, in der Sie meines Erachtens sehr unbotmäßig auf die SPD-Fraktion losgegangen sind. Ich zitiere aber nur den Teil zur PAG-Kommission. Dort heißt es: "Die Kommission hat lediglich punktuelle Verbesserungsvorschläge unterbreitet, die mit der Novelle umgesetzt werden sollen." Ich meine, das, was ich jetzt im Überflug vorgetragen habe, klang schon etwas anders.

Nichtsdestoweniger sind wir auch mit dieser Fassung des PAG immer noch nicht einverstanden. Ich habe die Broschüre angesprochen. Damit bin ich bei einem Thema, das bei mir in der zweiten Runde, die gleich stattfinden wird, noch einmal aufschlagen wird, nämlich die Missachtung des Landtags. Diese Missachtung ist meines Erachtens schon bei Ihrem Änderungsantrag zur Zuverlässigkeitsüberprüfung zum Ausdruck gekommen. Sie sagen, Herr Petri hätte das angemahnt. – Ja, das hat er seit vielen, vielen Jahren angemahnt. Warum kommt das Ganze dann wenige Stunden vor Beginn der Beratungen im federführenden Ausschuss und erst nach der Expertenanhörung? Hierzu komme ich aber später. Jetzt bin ich bei den zwei schon genannten Werbebroschüren des Innenministeriums, Herr Minister: Einmal im Dezember im Internet und dann in Druckfassung, also physisch – man darf hier ja nichts herzeigen, selbst wenn

es Broschüren des Ministeriums sind. Da heißt es: "Die PAG-Novelle 2021. Fragen und Antworten zu den aktuellen Anpassungen im Polizeiaufgabengesetz". Diese Broschüre wurde im Januar verteilt. Die Erste Lesung fand aber erst im Februar statt. Das ist eine Missachtung des Parlaments, die nicht stattfinden sollte. Sie müssen ja jetzt auch wieder bei ganz, ganz vielen Punkten zurückrudern.

Das erste Fazit im Rahmen der Zweiten Lesung: Wir kritisieren, dass es beim Verfassen und bei der Diskussion des PAG immer wieder zu Schnellschüssen und zum partiellen Ausblenden des Parlaments gekommen ist und dass zuletzt auch die Expertenanhörung missachtet worden ist. Die Neufassungen 2017 und 2018, auf die jetzt aufgesetzt wird, waren schlicht dem Populismus der CSU-Staatsregierung geschuldet. Damals hat man in der Spitze der CSU keine Bäume umarmt, sondern Menschen, die nach ganz Rechtsaußen abzudriften drohten. Insofern eine Ansage an die FREIEN WÄHLER: Herr Kollege Mehring, Ihre Fraktion ist ja vor einem Monat mit dem Vorwurf des Populismus konfrontiert worden. Diesen Vorwurf können Sie im Falle des PAG locker an die CSU zurückgeben.

Wir halten das PAG auch in dem heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf für verfehlt und für stark angreifbar. Deswegen werden wir nicht zustimmen. Wir halten auch unsere Klagen aufrecht. – Herzlichen Dank fürs Erste. Demnächst folgt die zweite Runde.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Dr. Runge. – Als nächsten Redner rufe ich Herrn Wolfgang Hauber von der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf.

Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! "Schlimmer geht immer" war der Titel einer Versammlung am letzten Sonntag auf der Theresienwiese in München. Sie richtete sich gegen die Novelle des PAG, die wir heute in Zweiter und Dritter Lesung behandeln. Aus meiner Sicht

hätte der Titel der Versammlung lauten müssen: Besser gemacht als gedacht. Zahlreiche Anpassungen wurden in das Polizeiaufgabengesetz eingepflegt, die allesamt keine Verschärfungen, sondern Erleichterungen für die Bürgerinnen und Bürger vorsehen. Viele Eingriffsmaßnahmen wurden an strengere Voraussetzungen geknüpft.

Die Schwierigkeiten bei einer solchen Gesetzesnovelle liegen darin, dass einerseits die Befugnisse der Polizei nicht so weit eingeschränkt werden dürfen, dass sie ihrer Aufgabe, den Schutz der Bürgerinnen und Bürger durch die Abwehr von Gefahren in einem möglichst frühen Stadium zu gewährleisten, nicht mehr nachkommen kann, dass aber andererseits die Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht über das unbedingt erforderliche Maß hinaus eingeschränkt werden dürfen. Nicht aus den Augen sollte man hierbei verlieren, dass sich polizeiliche Maßnahmen ja nicht gegen unbescholtene Bürger richten, sondern gegen Bürger, von denen eine Gefahr ausgeht.

Nach den letzten Reformen des PAG in den Jahren 2017 und 2018 gab es heftige Proteste gegen das Gesetz. Insbesondere der Begriff der drohenden Gefahr sorgte für große Aufregung. Von der Staatsregierung wurde deshalb eine Expertenkommission eingesetzt. Im Koalitionsvertrag von CSU und FREIEN WÄHLERN haben wir festgelegt: Wir werden die Ergebnisse der von der Staatsregierung eingesetzten unabhängigen Expertenkommission zur Begleitung des neuen Polizeiaufgabengesetzes bis zur ersten Jahreshälfte 2019 evaluieren. Auf dieser Grundlage werden wir den bestehenden Richtervorbehalt im PAG ausdrücklich festschreiben und unter anderem prüfen, ob hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Begriffs der drohenden Gefahr gesetzliche Anpassungen notwendig sind. Diesem Auftrag sind wir mit der jetzigen Gesetzesnovelle nachgekommen.

Zu den Richtervorhalten: Im neuen Artikel 94 wurden sämtliche Maßnahmen, welche durch einen Richter angeordnet werden müssen, aufgeführt. Der Richtervorbehalt wurde auf insgesamt 25 Maßnahmen ausgedehnt. Auch ist der Richtervorbehalt in jedem einzelnen Artikel, bei dem er zum Tragen kommt, noch einmal angeführt. Das Gesetz ist in dieser Hinsicht sehr übersichtlich gestaltet. Natürlich gibt es im polizeili-

chen Alltag Situationen, in denen sofort gehandelt werden muss und bei Gefahr im Verzug nicht erst die richterliche Bestätigung eingeholt werden kann.

Ein typischer Fall von Gefahr im Verzug ist beispielsweise gegeben, wenn eine Polizeistreife zu einem Familienstreit vor Ort gerufen wird, die Situation vor Ort zu eskalieren droht und der Polizist oder die Polizistin deshalb nach Ankündigung die Bodycam einschaltet. Das kann zum einen deeskalierend wirken, damit dem Schutz der eingesetzten Kräfte dienen und den Einsatz von unmittelbarem Zwang entbehrlich machen; zum anderen kann das die beweissichere Aufarbeitung des Einsatzes gewährleisten. Diesen Einsatz der Bodycam unter einen Richtervorbehalt zu stellen, wie von der SPD gefordert, hat keinen Sinn. Auch der Vorschlag, im Falle der Nichterreichbarkeit des Richters den Staatsanwalt einzubinden, ist aus meiner Sicht abwegig. Hier ist sofortiges Handeln angesagt. In solchen Situationen gibt es keine "Pause"-Taste, um schnell den Richter anzurufen und um die Anordnung zu bitten, dass die Bodycam eingeschaltet werden kann. Das ist Unsinn.

Der Gesetzentwurf der SPD enthält außerdem einen Systemfehler. Die Staatsanwaltschaft hat keinerlei Kompetenzen im Rahmen der Gefahrenabwehr. Sie ist für die Strafverfolgung zuständig. Die SPD schlägt vor, im Falle der Nichterreichbarkeit des Richters den Staatsanwalt um die Anordnung zu bitten. Wollte man dem Vorschlag der SPD Folge leisten, müsste die Strafprozessordnung entsprechend geändert werden. Das liegt nicht in der Zuständigkeit des Bayerischen Landtags, sondern des Bundestags. Der Entwurf des PAG sieht dagegen einen Richtervorbehalt für die Auswertung der Aufzeichnung der Bodycam vor. Dies ist aus meiner Sicht eine pragmatische und rechtssichere Vorgehensweise und entspricht dem Vorschlag der PAG-Kommission.

Zur drohenden Gefahr: Kollege Grob hat die Änderungen in Bezug auf die drohende Gefahr bereits angesprochen. Dass diese Änderungen ein großes Anliegen der FREIE-WÄHLER-Fraktion waren, wiederhole ich aber sehr gerne nochmals. Der Begriff der konkreten Gefahr wird jetzt im Gesetz selbst definiert. Das Verhältnis zwischen konkreter und drohender Gefahr wird im Gesetz klarer geregelt. Die drohende

Gefahr wird jetzt in einem Artikel 11a geregelt. Dies war nicht nur eine Forderung der FREIE-WÄHLER-Fraktion, sondern auch eine Forderung der PAG-Kommission.

Die bedeutenden Rechtsgüter, zu deren Schutz aufgrund drohender Gefahr gehandelt werden kann, werden enger gefasst. Dies betrifft insbesondere eine Streichung der erheblichen Eigentumspositionen sowie eine erhebliche Verengung der Rechtsgüter, wie sexuelle Selbstbestimmung und Sachen, deren Erhalt im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Auch dies war eine Forderung der PAG-Kommission. Weitere wichtige Änderungen in diesem Gesetzentwurf sind:

Erstens. Die Regelung zur DNA-Analyse als erkennungsdienstliche Maßnahme und zur Analyse des DNA-Spurenmaterials unbekannter Spurenleger wird in verfassungsrechtlicher Hinsicht ergänzt. Insbesondere wird Letztere einem grundsätzlichen Richtervorbehalt unterstellt. Das ist eine Änderung, die im Übrigen auch auf Vorschlag der PAG-Kommission vorgenommen wurde.

Zweitens. Die Voraussetzungen für die Identifizierung eines Verstorbenen oder einer hilflosen Person mittels molekulargenetischer Untersuchung außerhalb strafrechtlicher Ermittlungsverfahren werden auf Anregung der PAG-Kommission jetzt ausdrücklich geregelt.

Drittens. Die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der PAG-Kommission und der Erfordernisse der Polizeipraxis auf längstens einen Monat reduziert. Sie kann bis zu einer Gesamtdauer von maximal zwei Monaten verlängert werden. Die Änderung ist besonders wichtig, weil sie 2018 ein Aufhänger der Proteste war. Eine Klarstellung zum PAG-Gewahrsam möchte ich an dieser Stelle auch einmal vornehmen: Der polizeiliche Gewahrsam ist und war nicht bei einer nur drohenden Gefahr zulässig. Voraussetzung für den Gewahrsam ist schon immer die konkrete Gefahr.

Viertens. Die Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene eines präventiven Gewahrsams werden umfassend ausgebaut. Insbesondere wird im PAG klargestellt, dass

jeder, demgegenüber mittels richterlicher Entscheidung die Fortdauer der Freiheitsentziehung über das Ende des Tages nach dem Ergreifen hinausgehend angeordnet wird, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält.

Fünftens. Es wird eine Rechtsbeschwerde zum Bayerischen Obersten Landesgericht eingeführt. Auch dies war eine Empfehlung der PAG-Kommission. Der große Aufreger der letzten Tage war der neue Artikel 60a des PAG "Zuverlässigkeitsüberprüfung". Nachdem die Zeit abgelaufen ist, werde ich dazu in der zweiten Runde noch einmal Stellung beziehen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Abgeordneter. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Richard Graupner von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das bayerische Polizeiaufgabengesetz gilt zumindest in Sicherheitskreisen als vorbildhaft für ganz Deutschland. Was aber wurde nicht vor allem von politisch linker Seite ohne Sachkenntnisse massiv dagegen mobilgemacht! Der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit lag in der Luft, und tatsächlich stellte das Bundesverfassungsgericht die automatische Kennzeichenerfassung als Mittel zur Verhinderung der illegalen Einreise als rechtswidrig heraus. Dabei machte das Gericht noch einmal deutlich, dass die sogenannte Bayerische Grenzpolizei eben keinerlei grenzpolizeiliche Befugnisse im klassischen Sinne hat. Das entsprach genau der Kritik, die seinerzeit auch die AfD vorgebracht hat.

Ohne Not wurde dann die PAG-Kommission eingesetzt, und die Staatsregierung legt heute einen Änderungsentwurf vor, der jetzt endberaten wird. Wie stellt sich das Ergebnis dar? – Freilich gibt es Änderungsvorschläge und Anträge, die auch ausdrücklich unsere Zustimmung finden: So etwa, dass nun jeder, der von einer nicht nur kurz-

fristigen richterlichen Gewahrsamsanordnung betroffen ist, von Amts wegen Zugang zu einem Rechtsanwalt erhält. Das ist gute rechtsstaatliche Tradition, und es ist zu begrüßen, dass sie analog zur Strafprozessordnung auch Eingang ins PAG findet. Oder etwa die Beibehaltung und definitorische Schärfung des Begriffs der drohenden Gefahr. Hier liegt Kollege Dr. Runge mit seiner Meinung, dass es unbestimmt wäre, falsch.

Mehrere Urteile des Bundesverfassungsgerichts bestätigen unmissverständlich die Notwendigkeit einer begrifflichen Abgrenzung zur konkreten Gefahr. Linksaktivisten aller Art sowie deren grüner parlamentarischer Arm fordern dagegen lautstark die ersatzlose Streichung dieses Begriffs. Aber wenigstens in diesem Punkt ist man nicht vollständig vor den Forderungen der polizeischeuen Linksfront eingeknickt. Gerade aktuell am Wochenende waren in München wieder die No-PAG-Krakeeler auf der Straße. Deren Unterstützer lesen sich wie das Who's who des bayerischen Linksextremismus: Die Deutsche Kommunistische Partei, die Interventionistische Linke, die Rote Hilfe e.V., die Antifa und wie sie alle heißen; natürlich mischen auch die GRÜNEN dort schamlos kräftig mit. Diese offene Kollaboration der GRÜNEN mit Linksextremisten ist nicht mehr nur eine drohende, sondern schon eine sehr konkrete Gefahr für unsere Demokratie.

(Beifall bei der AfD)

Ich hoffe doch sehr, dass wir demokratische Fraktionen hier im Haus uns einig in der Ablehnung dieser unverfrorenen Zurschaustellung antidemokratischer Gesinnung sind. Doch zurück zum Gesetzentwurf und damit zur notwendigen Kritik; ich konzentriere mich dabei auf drei wesentliche Punkte:

Erstens. Der Verzicht auf die Nutzung biogeographischer Analysen. Der Polizei wird hier durch die Streichung ein effektives und modernes Rechercheinstrument aus der Hand geschlagen. Das ist eine klare politische und keinesfalls eine verfassungsrechtlich notwendige Entscheidung.

Zweitens. Die Streichung der erheblichen Eigentumspositionen als Schutzgut. Diese Änderung können wir ebenfalls so nicht mittragen. Ich erinnere an den besonders bei osteuropäischen Banden beliebten sogenannten Enkeltrick. Arglose Rentner werden hier manchmal um ihr gesamtes Ersparnis gebracht, zum Teil im sechsstelligen Bereich. Dass unsere Senioren schutzlos solchen Gefahren ausgesetzt werden, darf einfach nicht sein.

(Beifall bei der AfD)

Drittens. Die Einengung der Höchstdauer des polizeilichen Präventivgewahrsams; das ist unser wichtigster Punkt. Bisher betrug die zulässige Höchstdauer einer Gewahrsamsanordnung drei Monate. Sie konnte im Zweifelsfalle jeweils noch mal um maximal drei Monate verlängert werden. Nun wird diese Frist auf einen Monat mit der Möglichkeit der Verlängerung auf maximal zwei Monate eingedampft. Das mag bei Ordnungswidrigkeiten und niederschweligen Straftaten durchaus noch angehen. Da lassen wir mit uns reden. Bei schwersten Straftaten, bei terroristischen Gefährdungslagen ist das aber einfach untragbar.

Was mich bei der ganzen Sache am meisten irritiert: Wir alle wissen, dass psychisch auffällige Personen, bei welchen der begründete Verdacht der Selbst- oder Fremdgefährdung besteht, vorbeugend – im Übrigen auf unbestimmte Zeit – in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eingewiesen werden können. Mir ist nicht bekannt, dass diese Praxis bisher auf größeren Widerstand gestoßen wäre, im Gegenteil: Jeder mann hält diese Handhabung für einsichtig und vernünftig.

Oder nehmen Sie das Beispiel der Sicherungsverwahrung, also die Möglichkeit, verurteilten Straftätern auch nach Abbüßung ihrer Haftstrafe aufgrund ihrer Allgemeingefährlichkeit weiterhin die Freiheit zu entziehen. – Auch hier besteht weitgehender Konsens über die Notwendigkeit dieser Maßregelung. Solch eine abgewogene, präventiv freiheitsentziehende Intervention soll plötzlich im Falle eines islamistischen Terroristen nicht mehr möglich sein? – Da stehen plötzlich Persönlichkeitsrechte eines potenziel-

len Massenschlächters seiner dreimonatigen Ingewahrsamnahme entgegen, und das, obwohl Sicherheitsbehörden die Anschlagsgefahr von islamistischer Seite nach wie vor als sehr hoch einstufen. Das müssen Sie dem normalen Bürger auf der Straße, der vielleicht das Opfer eines religiösen Fanatikers wird, erst einmal erklären. Das versteht doch kein Mensch.

Wir haben deshalb in einem Antrag die Beibehaltung der bisherigen Regelung explizit für Fälle terroristischer Gefährder gefordert. So wollen wir die entstehende Schutzlücke schließen, noch dazu, da sich die Regierenden nach wie vor weigern, potenzielle Täter an ihrer illegalen Einreise zu hindern oder diese, sofern sie sich bereits in Deutschland befinden, konsequent abzuschieben.

(Beifall bei der AfD)

Übrigens hat mein geschätzter Kollege Martin Hess, der so wie ich aus der polizeilichen Praxis kommt, im Bundestag einen ähnlichen Antrag unserer Bundestagsfraktion vorgestellt. Auch er verweist als Lösung auf Bundesebene explizit auf die bisherige Fassung im bayerischen Polizeiaufgabengesetz.

Liebe Kollegen von der CSU, ich sage Ihnen klipp und klar: Es ist eine Schande und ein Schlag gegen das Sicherheitsbedürfnis der bayerischen Bürger, dass auch Sie unseren Antrag abgelehnt haben. Wenn es darum geht, Freiheitsrechte der Bürger wegen einer angeblichen Pandemie oder zukünftig vielleicht um des lieben Klimas willen einzuschränken, dann sind Sie ganz vorne mit dabei. Wenn es aber gilt, unsere Landsleute kulturfremden Fanatikern nicht im wahrsten Sinne des Wortes ans Messer zu liefern, dann verweigern Sie dem Bürger den notwendigen Schutz.

Wenn das die Handschrift der CSU ist, dann kann man die innere Sicherheit auch den GRÜNEN überlassen. – Nein, so wie Sie das PAG aufgeweicht haben, können wir dem Änderungsentwurf nicht zustimmen. Wir lehnen das Gesamtpaket ab.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Horst Arnold, SPD-Fraktion.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorgelegte Gesetzentwurf ist gewissermaßen Ausdruck einer Manie, Polizeigesetze immer noch mehr zu verschärfen und der Öffentlichkeit dabei zu suggerieren, dass das im Namen der Sicherheit sein muss. Sie bemühen alles und viel, die bayerische Bevölkerung mit einem Generalverdacht zu überziehen, und bedienen sich dabei unverhohlen eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2016, das zum BKA-Gesetz erging und das Ihnen angeblich den Auftrag gab, die "drohende Gefahr" ins Gesetz zu schreiben. In dieser Entscheidung ging es – wohl gemerkt – um Terroristen, Gefährder und um schwere Straftaten. Sie leiten aus diesem Urteil ab, dass der Rechtsbegriff der drohenden Gefahr nunmehr in allen Bereichen des Lebens als Rechtsgrundlage und Eingriffsschwelle für polizeiliche Maßnahmen etabliert werden müsse.

Damit würden bei drohender Gefahr schon 39 polizeiliche Maßnahmen anstehen. Aus unserer Sicht ist das uferlos.

(Beifall bei der SPD)

Die von Ihnen eingesetzte PAG-Kommission, die übrigens nicht die Aufgabe hatte, das Gesetz auf Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen, kritisierte die Unschärfe bereits in ihrem Bericht. Der Begriff der drohenden Gefahr bleibt, auch wenn Sie nachgebessert haben, eine Eingriffsschwelle mit neuen interpretierbaren Generalbegriffen, die sowohl den Beamtinnen und Beamten, die das Gesetz anwenden sollen, als auch der Bevölkerung nach wie vor einige Rätsel aufgeben.

Das ist keine gute Sache. Sicherheitsrecht ist wichtig und notwendig. Sicherheitsrecht ist nicht um seiner selbst willen da, sondern schützt unsere Demokratie, unseren Staat und unsere Bürgerinnen und Bürger. Sicherheitsrecht soll Sicherheit geben. Beim He-

rumanalysieren, ob nun eine drohende Gefahr vorliegt oder nicht vorliegt, wird keine Sicherheit vermittelt und auch keine Sicherheit gegeben.

(Beifall bei der SPD)

Dabei ist es doch so einfach: Eine konkrete Gefahr bedarf erstens eines Einzelfalls. Zweitens bedarf sie der zeitlichen Nähe des Umschlagens einer Gefahr in einen Schaden. Drittens bedarf sie des Bezugs auf individuelle Personen als Verursacher. Die Polizei muss hinsichtlich aller drei Kriterien über tatsächliche Erkenntnisse verfügen, die als Basis für die Prognose einer Gefahr vorliegen.

Das Bundesverfassungsgericht sagt: Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut ist und je schwerer es durch die jeweiligen Handlungen beeinträchtigt wird, desto niedriger sind die Anforderungen bezüglich der Beweislast der Erkenntnisgrundlage. Das ist die sogenannte Je-desto-Formel.

Herr Grob, nach dem Bundesverfassungsgericht ist bei solch gefährdeten Rechtsgütern, von denen Sie reden, eine weniger substantiierte Erkenntnisgrundlage mit höherem Fehlbeurteilungsrisiko hinnehmbar. Sieht man es ganz nüchtern, sachlich und unphobisch, so spricht das Bundesverfassungsgericht nicht von einer neuen Gefahrenkategorie, sondern verringert die Mindestanforderungen für eine konkrete Gefahr. Ihre Auffassung von drohender Gefahr ist ein fehlgeleitetes Interpretationskonstrukt einer verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung.

Das haben in dem Zusammenhang nicht nur wir zum Gegenstand unserer Kritik gemacht, sondern natürlich wurde das auch in weiten Teilen während der Anhörung am 19. Mai dieses Jahres sowie durch die Expertenkommission kritisiert.

Sie sagen jetzt: Wer den Rechtsbegriff der drohenden Gefahr aus politischem Kalkül leichtfertig aufs Spiel setzt, spielt in diesem Zusammenhang mit der Sicherheit der Bevölkerung. – Das zeigt, wie sehr Sie in die Vorstellung verrannt sind, den Rechtsbegriff der drohenden Gefahr ins Gesetz bringen zu müssen.

Die bayerische Bevölkerung muss sich das aber nicht gefallen lassen. Demokratische Demonstrationen, nicht nur im Vorfeld, sondern auch am letzten Wochenende, breite Bündnisse der Zivilgesellschaft von Gewerkschaften bis hin zu Kirchen, die PAG-Kommission und auch der Deutsche Anwaltsverein sind mit dem, was Sie hier vorlegen, nicht zufrieden.

(Beifall bei der SPD)

Herr Grob, all Ihre Beispiele würden auch nach unserem Gesetzentwurf geregelt werden. Wir meinen es ernst und haben daher einen Änderungsantrag mit 157 Seiten eingebracht, der die modernen Bedürfnisse der Polizei, der Bevölkerung und des Rechtsstaats berücksichtigt und einen tatsächlich angemessenen Ausgleich zwischen Sicherheit und Freiheit gewährleistet.

Gefahrenabwehr ist die Notwendigkeit, Handlungen und Ursachen, die zu Rechtsgutverletzungen führen, zu unterbrechen. Gefahrenabwehr ist nicht Strafverfolgung oder Aufklärung; hierzu bedarf es schnelleren Handelns. Sie verlagern mit Ihrem Gesetz die Gefahrenabwehr ins Gefahrenvorfeld. Sie erteilen der Polizei in Bayern damit mehr Befugnisse, als sie das BKA bei der Terrorbekämpfung hat.

Braucht sie diese? – In großen Teilen: Nein! Auch mit der alten Gesetzgebung war und ist Bayern das sicherste Bundesland. Wir verzichten deswegen auf einen DNA-Feststellungspaketentwurf. Warum? – Weil es mindestens fünf Tage dauert, bis DNA ausgewertet ist. Wie könnte man dadurch drohende Gefahr bekämpfen?

Brauchen wir verdeckte Ermittler zur Gefahrenabwehr, Beamtinnen und Beamte, die in die Materie eingearbeitet werden müssen? – Nein, brauchen wir nicht. Wir können deswegen auf solche Ermittler verzichten. Unter anderem ist auch das eine Empfehlung der PAG-Kommission.

Für die Gefahrenforschung ist eigentlich der Verfassungsschutz zuständig. Sie vermischen mit Ihrem Gesetz Gefahrenabwehr und Gefahrenforschung. Es gilt aber

das Trennungsgebot von Verfassungsschutz und Polizei. Eine Entgrenzung ist nicht zulässig, und deswegen setzen Sie hiermit auch die bayerische und deutsche Sicherheitsarchitektur verfassungsrechtlich bedenklich aufs Spiel.

(Beifall bei der SPD)

Wir sind für die Sicherung der Beamtinnen und Beamten mit einer Bodycam, aber zur Eigensicherung. Ansonsten bedarf es dafür tatsächlich eines richterlichen Beschlusses, der sich aus dem Grundgesetz ergibt. Die PAG-Kommission fordert in diesem Zusammenhang, dass, bevor mit Bodycam eingetreten wird, ein richterlicher Beschluss eingeholt werden muss. Auch die Situation von Berufsheimnisträgern und höchstpersönlichen Lebensbereichen kommt bei Ihnen, wie auch der Deutsche Anwaltsverein kritisiert, viel zu kurz. Wir haben einen Gesetzesvorschlag, der kaskadenhaft eine Regelvermutung aufstellt.

Meine Damen, meine Herren, eines muss ich Ihnen im Rahmen der Zweiten Lesung sagen: Wir wollen Sicherheit und Freiheit, wir wollen einen rechtskonformen Ausgleich bringen. Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger schützen, aber wir wollen sie nicht überwachen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Kollege Arnold. – Ich rufe nun den Abgeordneten der FDP-Fraktion auf, Herrn Alexander Muthmann.

Alexander Muthmann (FDP): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Erfreuliche zuerst. Ich glaube, das teilen wir alle zusammen: Das aktuell gültige PAG wird zum Teil entschärft, Befugnisse werden beschränkt, und vor allem werden auch die Diskussionen sachlicher. Die Weltuntergangsdebatten, die wir 2017/2018 im Zusammenhang mit dem PAG erleben mussten, werden in dieser Form – und das hat auch der vergangene Sonntag gezeigt – nicht mehr geführt. Richtig ist, dass unsere

Polizei klare Befugnisse für eine effiziente Gefahrenabwehr braucht, und dafür verdient sie einen zeitgemäßen Instrumentenkasten. Den soll sie auch erhalten.

Die Sicherheitslage in Bayern ist gut, und das soll sie auch bleiben. Allerdings, und hier beginnt unsere Kritik, geht die jetzt vorgelegte Novelle bei einigen Spezialbefugnissen zunächst deutlich über das notwendige Maß hinaus. Das betrifft einmal den Präventivgewahrsam. Die Dauer des Präventivgewahrsams ist uns, denn wir sind eben nicht in der Strafverfolgung, dauerhaft zu lang. Uns würden 14 Tage ausreichen. Wir haben dazu einen entsprechenden Antrag vorgelegt. Auch die molekulargenetische Untersuchung zur Gefahrenabwehr – darauf hat gerade auch Herr Kollege Arnold hingewiesen, und das ist auch in der Debatte um die PAG-Kommission deutlich geworden – hat keine praktische Relevanz. Deswegen ist der damit verbundene massive Grundrechtseingriff ganz grundsätzlich nicht verhältnismäßig, sondern übermäßig und aus diesem PAG zu entnehmen.

(Beifall bei der FDP)

Auch die Befugnisse bei der Identitätsfeststellung gehen uns zu weit. Entgegen der Zielsetzung der Staatsregierung, Befugnisse zu beschränken, erleben wir an dieser Stelle noch einmal eine Ausweitung, die wir nicht haben wollen. Die Befugnisse, die damit auch bei gefahrenträchtigen Großveranstaltungen oder zur Sicherung polizeilicher Ermittlungsstrategien möglich werden, sind uns zu unbestimmt. Die gehen uns zu weit, die lehnen wir ab.

Auch das Thema Bodycams muss man hier problematisieren. Der Einsatz von Bodycams in Wohnungen muss bereits beim Einsatz und nicht erst bei der Auswertung unter Richtervorbehalt stehen. Das ist nach unserer Überzeugung nicht nur Ausdruck des Ergebnisses der Expertenanhörung, sondern das ist mit einem Blick in Artikel 13 Absatz 4 des Grundgesetzes klar. Es erstaunt uns deshalb sehr, dass Sie an dieser Stelle sehr mutig über diese klare grundgesetzliche Regelung hinausgehen wollen. Wie im Übrigen auch das Thema des Pre-Recordings nach der Rechtsprechung des

Bundesverfassungsgerichtes als ein anlassloser Eingriff in das Recht auf informationale Selbstbestimmung zu bewerten und damit als unzulässig abzulehnen ist.

Zur Zuverlässigkeitsprüfung, die Sie so ganz kurz zuletzt noch hineingeschoben haben, will ich dann im Rahmen der Dritten Lesung etwas sagen. Hier sei mir nur der kurze Hinweis gestattet, dass wir eine erweiterte Dokumentation eingriffsintensiver Maßnahmen vorgeschlagen haben, um die Evaluation des jetzt zu beschließenden PAGs noch besser durchführen zu können.

Noch ein paar Takte zum zentralen Diskussionspunkt der "drohenden Gefahr": Wir bestreiten nicht die Existenz der Begrifflichkeit der "drohenden Gefahr", aber wir bestreiten, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, der Polizei bei "konkreter" und bei "drohender Gefahr" in allen spezialgesetzlichen Befugnissen dieselben Eingriffsbefugnisse einzuräumen. Die Praxis wird so sein, dass die Polizei die Frage offenlässt, ob eine "konkrete" oder eine "drohende Gefahr" vorliegt, weil in beiden Fällen spezialgesetzlich die gleichen Befugnisse eingeräumt werden. Nach unserer Überzeugung geht das aus verfassungsrechtlichen Gründen eben nicht. Die Absenkung von Eingriffsschwellen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit untrennbar mit erhöhten Anforderungen an das geschützte Rechtsgut zu verbinden. Wir sind überzeugt, und das ergibt sich auch aus der maßgeblichen Rechtsprechung, dass die "drohende Gefahr" nur zu weiteren informationellen Maßnahmen, also Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung, berechtigen darf. Es ist eben nicht dasselbe – um noch einmal das Beispiel des Polizeipräsidenten zu nutzen –, wenn der gewalttätige Gatte mit einem Messer in der Hand auf seine Frau zuläuft oder wenn dieser gewalttätige Gatte seiner von ihm getrennt lebenden Frau ankündigt: Unser nächstes Treffen wird dir für immer ins Gesicht gebrannt sein. – Ja, wir wollen, dass die Polizei auch im letzteren Fall der "drohenden Gefahr" tätig werden darf, aber eben nur zur weiteren Sachverhaltsaufklärung, zur Frage: Meint der Mann die Drohung ernst? Was hat er konkret vor? – Erst wenn sich die Drohung zur Gewissheit bezüglich Ort oder Begehungsweise verfestigt und damit eine "konkrete Gefahr" vorliegt, wollen wir, die FDP, das gesamte Befugnisinstrumen-

tarium für die Polizei zur Verfügung stellen. Wir wollen dieses Regel- und Ausnahmeverhältnis zwischen "konkreter" und "drohender Gefahr" auch in allen Spezialbefugnissen sicherstellen. Diejenigen, die die "drohende Gefahr" gar nicht im Gesetz haben wollen, müssen die Frage beantworten, ob sie auch in dieser Variante des drohenden und gewalttätigen Ehegatten der Polizei dennoch die Handlungen und Befugnisse einräumen wollen, mindestens zum Teil. Wir werden das in der Dritten Lesung noch ein Stück weit – –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Kommen Sie bitte zum Ende, Herr Kollege.

Alexander Muthmann (FDP): – Da werden die Kollegen der CSU aber erheblich privilegiert, Herr Präsident. Die durften fast eine Minute länger reden. Ich beuge mich aber selbstverständlich Ihren Hinweisen und setze das in der Dritten Lesung fort, was ich in der Zweiten noch sagen wollte.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege Muthmann, selbstverständlich habe ich das berücksichtigt. Ich habe Ihnen das Wort auch nicht entzogen oder Ihnen das angedroht. Ich hätte das schon richtig eingeordnet. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Staatsminister Joachim Herrmann aufrufen.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor ziemlich genau fünf Jahren erschütterten gleich mehrere schreckliche Taten Bayern, Deutschland, Europa und die Welt. Ich spreche hier von den Anschlägen in Nizza am 14. Juli 2016, in Würzburg am 18. Juli 2016, in Ansbach am 24. Juli 2016 und vom Amoklauf im Münchner Olympia-Einkaufszentrum am 22. Juli 2016. Ihren traurigen Höhepunkt erreichte diese Serie mit dem Anschlag auf dem Berliner Breitscheidplatz kurz vor Weihnachten 2016. Bei all diesen Ereignissen wurden zahlreiche Personen verletzt und getötet. Diese Taten haben unsagbares Leid nicht nur bei den Opfern, sondern auch bei ihren Familien, bei

Schulkameraden und Freunden ausgelöst. Noch immer machen uns diese Taten traurig und fassungslos.

Diese Anschläge lassen keinen Zweifel daran zu, dass die Polizei in die Lage versetzt werden muss, solche Taten nach Möglichkeit schon im Vorhinein zu verhindern. Dabei ist klar: Nicht jede Tat kann abgewandt werden. Nicht jeder Täter kann schon in der Planung gestoppt werden. Aber dort, wo die Polizei die Gefahr erkennt, wenn auch in einem frühen Stadium und ohne letzte Detailkenntnisse, muss es ihr möglich sein, diese Gefahr zu entschärfen. Die Polizei soll niemals zu einem Opfer sagen müssen: Da können wir nichts machen, weil wir Ort und Zeit der Tat noch nicht genau kennen. – Das sind wir unseren Mitbürgerinnen und Mitbürgern schuldig.

Genau vor dem Hintergrund dieser Eindrücke der Taten im Jahr 2016 wurde das PAG in den darauffolgenden Jahren mit den Gesetzesnovellen 2017 und 2018 überarbeitet. Der Polizei wurden moderne und effektive Befugnisse an die Hand gegeben und das PAG an die technische Entwicklung angepasst, um Tätern auf dem Stand der Technik und auf Augenhöhe begegnen zu können. Der Zweck unseres bayerischen Polizeiaufgabengesetzes lautet ganz klar: Straftaten verhüten, Gefahren abwehren, Opfer schützen.

Aus Anlass der zweifellos intensiven parlamentarischen und öffentlichen Diskussionen, die die Gesetzesänderung 2018 ausgelöst hatte, beauftragte die Bayerische Staatsregierung eine Expertenkommission mit der unabhängigen Begleitung und Prüfung der Anwendung des Polizeiaufgabengesetzes. Die Ergebnisse der sogenannten PAG-Kommission sollen nun mit dem vorliegenden Gesetzentwurf umgesetzt werden.

Lieber Herr Dr. Runge, Sie haben vorhin die Öffentlichkeitsarbeit der Staatsregierung kritisiert und dabei die Broschüre genannt, die im Januar dieses Jahres herausgegeben wurde. Ich will dazu drei Anmerkungen machen:

Erstens. Lieber Herr Dr. Runge, der Ministerratsbeschluss mit dem ersten Beschluss über den Gesetzentwurf wurde am 1. Dezember gefasst. Am 3. Dezember wurde der

Gesetzentwurf in die Verbandsanhörung gegeben und entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Landtags nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz gleichzeitig auch dem Bayerischen Landtag zugeleitet. Wohlgemerkt, das geschah am 3. Dezember. Zu behaupten, dass mit dieser Broschüre, die im Januar erschienen ist, die Öffentlichkeit informiert worden wäre, bevor der Landtag von diesem Gesetzentwurf Kenntnis erlangt hat, ist grober Unfug. Das ist wieder einmal eine Desinformation der bayerischen Bevölkerung durch Ihre Äußerungen.

(Beifall bei der CSU)

Zweitens. Ich habe es noch gut in Erinnerung, dass Ihre Fraktion im Frühsommer 2018 in der Öffentlichkeit erklärt hat, die Bayerische Staatsregierung habe die Bevölkerung zu wenig über den Inhalt des PAG informiert, und deswegen müsste man auf Bayerns Straßen demonstrieren. So haben Sie damals argumentiert. Ich weiß nicht, ob Sie persönlich so argumentiert haben, aber jedenfalls Ihre Fraktion. Das ist schon abwegig.

(Beifall bei der CSU)

Drittens. Herr Kollege Dr. Runge, vor allem möchte ich zurückweisen, dass wir in irgendeiner Weise den konkreten Anlass, nämlich die Vorschläge der Kommission, relativieren wollten. Wenn ich es richtig gesehen habe, hatten Sie vorhin diese Broschüre in der Hand. Diese Broschüre beginnt mit einem Vorwort von Herrn Staatssekretär Eck und mir. Der allererste Satz in diesem Vorwort, und damit der allererste Satz in dieser Broschüre, lautet: "Mit den aktuellen Anpassungen im Polizeiaufgabengesetz setzen wir die Anregungen der PAG-Kommission und die Vorgaben des Koalitionsvertrags um und stärken die Rechte der Bürgerinnen und Bürger."

Das ist der allererste Satz dieser Broschüre. Wie kommen Sie auf die Idee, mit dieser Broschüre würde etwas verwässert oder ein anderer Eindruck erweckt, als dass mit dieser Novelle die Vorgaben der Kommission umgesetzt würden? Noch deutlicher als

in diesem ersten Satz kann man es doch nicht zum Ausdruck bringen. Was Sie da vorhin erzählt haben, ist einfach Unsinn!

(Beifall bei der CSU)

Meine Damen und Herren, mit der heutigen Gesetzesänderung werden die Ziele einer noch besseren Transparenz und des verbesserten Rechtsschutzes verfolgt. Das bedeutet konkret:

Erstens. Die "drohende Gefahr" wird künftig in einer eigenen Norm geregelt. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die "konkrete Gefahr" der vorrangige Hauptanwendungsfall für die Polizei bleiben soll.

Zweitens. Bezüglich der DNA-Untersuchungen werden, den Empfehlungen der Kommission folgend, künftig das Verfahren und die Befugnisse klarer und differenzierter beschrieben. Zudem werden die diesbezüglichen Richtervorbehalte hervorgehoben und ausgebaut.

Drittens. Auch die nachträgliche Nutzung von Bodycam-Aufnahmen, die in einer Wohnung entstanden sind, zum Zwecke der Gefahrenabwehr wird künftig unter einen neuen Richtervorbehalt gestellt. Zudem soll der Betroffene nach der Maßnahme über seine Rechte informiert werden.

Viertens. Durch die Novelle werden nicht nur zusätzliche Richtervorbehalte eingeführt. Sämtliche Richtervorbehalte werden im Gesetzestext deutlicher verortet und zusätzlich in einer zentralen Norm in Artikel 94 gebündelt.

Fünftens. Die Regelungen zum gerichtlichen Verfahren werden in einem gesonderten eigenen Abschnitt zusammengefasst. Auch hier wird der Rechtsschutz gestärkt. Mit der Rechtsbeschwerde wird eine weitere Instanz für eine gerichtliche Überprüfung eröffnet. Jedem, bei dem ein Gericht über einen längeren Gewahrsam entscheidet, wird automatisch von Amts wegen und bereits zur gerichtlichen Anhörung ein Rechtsanwalt bestellt.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, neben diesen von der PAG-Kommission angeregten Änderungen haben wir noch eine Regelung geschaffen, die zuletzt leider für unnötige Aufregung gesorgt hat, weil sie wieder von einigen bewusst oder unbewusst missverstanden wurde. Ich meine die Regelung für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Mitarbeitern bei Großveranstaltungen. Der von diesem Landtag berufene Landesbeauftragte für den Datenschutz, Herr Prof. Dr. Petri, hat in der letzten Sitzung des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes am 13. Juli dargelegt, dass es sich bei dieser Regelung um eine von ihm angeregte Klarstellung handelt. Damit soll das schon seit vielen Jahren erfolgreich praktizierte Akkreditierungsverfahren in einer neuen Befugnis geregelt werden. Die Behauptung, dass die neue Norm des Artikels 60a nun die Polizei befähige, sämtliche Besucher von Konzerten oder Sportveranstaltungen vor der Teilnahme zu überprüfen und dann auch noch ein Bewertungssystem im Sinne eines Social Crediting einzuführen, ist schlichtweg falsch und entbehrt jeder Grundlage.

Auch dies hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz ausdrücklich bestätigt. Es geht allein um die Beschäftigten, die durch die Akkreditierung Zugang zu bestimmten Bereichen des Veranstaltungsgeländes bekommen sollen und dort einer Tätigkeit nachgehen. Der Wortlaut des Gesetzes ist eindeutig formuliert, und die Regelbeispiele geben weitere Hilfestellungen. Hier geht es zum Beispiel um Ordner, die ein Veranstalter einsetzt. Es geht um Hausmeister eines Stadions oder eines Konzertsaaes. Es geht um Verkäufer von Essen bei einer solchen Veranstaltung. Es geht aber nicht um die Zuschauer oder die Besucher.

Ich halte es für richtig, dass zum Beispiel die kommunalen Sicherheitsbehörden wissen wollen, wer bei einer Veranstaltung im Backstagebereich unterwegs ist. Es ist doch richtig, dass wir wissen wollen, wer bei der Münchner Sicherheitskonferenz den Delegationen das Essen serviert, wer in einem Stadion Zugang zu den Stromkästen hat oder wer in der Nähe von Hunderten Besuchern mit Gasflaschen, mit Feuer oder mit Messern hantiert. Es steht doch außer Frage, dass gerade zum Schutz der Besu-

cherinnen und Besucher vorab Überprüfungen stattfinden müssen, jedenfalls stattfinden können. Nur darum geht es. Wohlgemerkt: Nicht der Staat ordnet diese Überprüfungen an, sondern zum Beispiel die Veranstalter, zum Beispiel die Betreiber eines Stadions. Schon bisher war es so, dass diese Personen sagen konnten: Ich will, dass meine Mitarbeiter überprüft werden. – Wie bisher werden diese Überprüfungen – so steht es auch im Gesetz – durch die Polizei nur mit der Einwilligung der Betroffenen stattfinden. So war es bisher auch schon. Ich halte diese Regelung deshalb für sinnvoll. Daher ist es richtig, dass diese Regelung auf Vorschlag des Datenschutzbeauftragten aufgenommen wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Oppositionsfraktionen, ich möchte nur am Rande darauf hinweisen, dass es in anderen Bundesländern ganz ähnlich formulierte Regelungen gibt, die dort mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN beschlossen wurden. Ich möchte nur auf einige Beispiele hinweisen: Sehen Sie sich die Gesetzeslage in Berlin an, seit 16. Februar 2018 von der rot-rot-grünen Mehrheit beschlossen. Schauen Sie sich die von der dortigen rot-grünen Mehrheit beschlossene Rechtslage in Hamburg an, gültig seit 24. Dezember 2019. Sehen Sie in die Gesetzeslage in Rheinland-Pfalz, seit 7. Oktober 2020 von einer rot-gelb-grünen Koalition beschlossen. Schauen Sie in die Gesetzeslage in Hessen, seit 04.07.2018 von der dortigen schwarz-grünen Koalition beschlossen. Es ist völlig abwegig, was Sie zu diesem Thema, das in vielen anderen Bundesländern inzwischen schon Standard ist, für einen Zirkus hier veranstalten.

(Beifall bei der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie uns auf den eigentlichen Zweck der Novelle zurückkommen. Wir haben die Vorschläge der Kommission angenommen und sie nun an vielen Stellen im Gesetz umgesetzt. Die bayerische Polizei muss personell, finanziell, technisch und eben auch rechtlich in der Lage sein, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und potenzielle Opfer zu schützen. Zugleich schützen wir die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zeigen wir, dass wir beides können: Gefahrenabwehr und Schutz der Bürgerrechte. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Staatsminister, wir haben jetzt zwei Zwischenbemerkungen, und anschließend wird Herr Dr. Runge noch eine persönliche Erklärung zur Aussprache abgeben. Über das Verfahren spreche ich dann nach den beiden Zwischenbemerkungen. Die erste Zwischenbemerkung kommt von der Abgeordneten von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Gülseren Demirel. Bitte, Frau Demirel.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Herr Innenminister, ich habe mich wegen Ihrer Einleitung zu Wort gemeldet. Sie haben am Anfang Ihrer Rede gesagt: Mit diesem Gesetz hätte man die Tat im Olympia-Einkaufszentrum verhindern können. – Das hat mich ein bisschen stutzig gemacht. Wenn Sie wirklich Konsequenzen aus der Tat im OEZ gezogen hätten, dann hätten Sie die Hasskriminalität im Netz, wo der Täter monatelang unterwegs war, bekämpft und wären in dem Bereich besser aufgestellt. Wir haben das mehrmals gefordert, bisher ist nichts passiert.

Wenn das der Fall gewesen wäre, dann hätte man auch den Verfassungsschutz beauftragen müssen, nicht nur in der rechtsextremen Szene zu prüfen, sondern in der sogenannten Amokszene auch Überprüfungen vorzunehmen.

Wenn wir uns OEZ anschauen, wenn wir uns Hanau anschauen, betrifft es diese Szene. Dazu ist bis jetzt nichts passiert. Daher frage ich mich gerade, wie Sie mit diesem Gesetz, dem PAG, so eine Tragödie wie im OEZ hätten verhindern können, was nichts mit dem frühzeitigen Festsetzen, mit Überwachungsfeststellungsverfahren zu tun hat.

Entschuldigen Sie bitte, wenn Sie so etwas sagen, –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich bitte um Beachtung der Redezeit.

Gülseren Demirel (GRÜNE): schicken Sie nach außen eine falsche Botschaft und begründen Ihr Gesetz falsch.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Kollege Herrmann, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Frau Kollegin, wenn Sie vorhin genau zugehört haben, haben Sie vernommen, dass ich ausdrücklich erklärt habe, dass wir natürlich keine Garantie geben können, jede Straftat zu verhindern – das habe ich ausdrücklich angesprochen –, dass wir aber in der Tat unserer Polizei die bestmöglichen Rahmenbedingungen geben müssen.

Was das von Ihnen angesprochene Thema der Hassreden und Ähnliches betrifft, wollen Sie doch nicht bestreiten, dass wir uns in den letzten fünf Jahren intensiv mit diesem Thema beschäftigt haben, dass wir sowohl bei der Polizei wie bei der bayerischen Justiz diesem Thema Hassverbreitung im Netz große Aufmerksamkeit geschenkt haben, dass wir weitere intensive Ermittlungsmöglichkeiten geschaffen haben, dass die bayerische Justiz extra Kompetenzen in dem Bereich, extra Zuständigkeiten speziell für diese Themen geschaffen hat. Auch das gibt keine hundertprozentige Garantie, aber dass wir da wirklich in diesem Bereich sehr viel in den letzten Jahren vorgebracht haben, können Sie doch nicht ernsthaft bestreiten.

(Beifall)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Die nächste Zwischenbemerkung kommt von Herrn Kollegen Arnold.

Horst Arnold (SPD): Sehr geehrter Herr Innenminister, zum Artikel 60 PAG: Sie behaupten, aus dem Wortlaut würde eindeutig hervorgehen, dass es dort nur Beschäftigte sind. Ich finde das Wort "Beschäftigte" nicht, sondern nur "dort Tätige", und zwar angemessen. Es ist die Möglichkeit, und das hat uns der Datenschutzbeauftragte auch versichert, dass es sich da auch um Fanbeauftragte hätte handeln können, die ehrenamtlich sind. Es könnte auch sein, dass es Journalisten sind, die sind auch im Stadion tätig, möglicherweise auch ehrenamtlich. All diese Interpretationen sind durchaus möglich.

Warum schreiben Sie denn nicht in Ihren Gesetzentwurf "beruflich Tätige"? – Dann hätten wir das ja schon eingegrenzt. Kein Wort von Ordnungsdienst, kein Wort von irgendwelchen Hausmeistern, sondern es ist alles unbestimmt und offen. Da muss man doch als Jurist bzw. als kritische Bürgerin bzw. kritischer Bürger schon in der Lage sein, sich zu fragen: Warum machen die das nicht so konkret?

Jetzt behaupten Sie hier, dass es tatsächlich dem Wunsch des Datenschutzbeauftragten entspräche. Der Wunsch des Datenschutzbeauftragten ist seit 13 Jahren, diese Allgemeinklausel insoweit zu normieren. Aber er hat gesagt, er könne mit dieser Regelung –

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Kommen Sie bitte zum Schluss.

Horst Arnold (SPD): nach der Gesetzesvorlage leben, aber er hat für den Gesetzentwurf der SPD, der übrigens nah an dem Gesetz von Rheinland-Pfalz ist, hohe Sympathie. Auch das muss einmal gesagt werden.

(Beifall)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Herr Staatsminister, bitte.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Kollege Arnold, ich habe vorhin darauf hingewiesen, worum es da geht. Es wird von der baye-

rischen Polizei auf Wunsch der Veranstalter oder Stadionbetreiber und dergleichen seit Jahren praktiziert.

Soweit ich mich erinnere, ist das auch von niemandem bisher in diesem Hohen Hause kritisiert worden. Das Einzige, was es dazu gab, war der Wunsch des Datenschutzbeauftragten, dass er es nicht so gut findet, dass es nur auf der Generalklausel des PAG beruht. Er empfiehlt vielmehr, dass es dafür eine eigene Ermächtigung gibt, dass die Polizei – wohlgemerkt – auf Wunsch solcher Betreiber und mit Zustimmung des Betroffenen, Herr Kollege Arnold, solche Überprüfungen durchführen kann. Genau das haben wir jetzt umgesetzt.

Man sollte zur Interpretation auch das lesen, was in der Begründung zu dem Gesetzentwurf steht. Auch in den anderen Bundesländern ist sicherlich noch kein Mensch auf die Idee gekommen, und der Journalist wäre sicherlich auch nicht damit einverstanden, eine solche Sicherheitsüberprüfung durchzuführen. Das würde übrigens durch Ihre Formulierung "beruflich Tätige" das von Ihnen gewählte Beispiel des Journalisten auch nicht ändern. Der ist natürlich auch beruflich dort.

Es ist doch völlig abwegig, und auf die Idee ist in den letzten Jahren auch nie einer gekommen, solange auf die Generalklausel abgestellt wird. Ja, es ist einfach Unfug, der hier verbreitet wird.

(Beifall bei der CSU)

Wir praktizieren es genauso wie bisher, und dabei bleibt es.

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Danke, Herr Staatsminister. – Wir kommen nun zur Persönlichen Erklärung zur Aussprache des Abgeordneten Dr. Runge.

Hierzu möchte ich Ihnen noch aus § 112 der Geschäftsordnung vorlesen:

Zu einer Erklärung zur Aussprache von höchstens fünf Minuten wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn geführt wurden oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie oder er darf nicht zur Sache selbst sprechen und keine Anträge mit dieser Erklärung verbinden. Zur Gegenrede kann einem Mitglied des Landtags das Wort bis zu fünf Minuten erteilt werden.

Herr Dr. Runge, bitte, Sie haben das Wort.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Minister, Sie meinen, mich zitiert zu haben, aber Sie haben falsch zitiert und haben das, was ich gesagt haben soll, dann mit dem Begriff Unfug bezeichnet.

Erstens. Sie haben Unfug verbreitet, weil ich nicht gesagt habe, dass die Broschüren – es gab eine im Dezember und eine im Januar – vorher herausgegangen sind, bevor der Landtag irgendetwas mitbekommen hätte. Ich habe vielmehr gesagt: vor der Ersten Lesung hier im Landtag. – Die Erste Lesung hat am 24. Februar dieses Jahres stattgefunden. Nicht ich habe Unfug gesagt, sondern Sie haben Unfug gesagt.

Zweitens. Sie haben gesagt: Wir setzen um. – Da nur der Hinweis: Umsetzen tun nicht Sie, Herr Eck und Herr Herrmann, sondern wir; denn wir sind der Landtag, wir sind der Gesetzgeber, und wir setzen um.

Drittens. Sie haben zuletzt zu dem Änderungsantrag, der angeblich von der CSU und den FREIEN WÄHLERN gestellt wurde, gesprochen. Der wurde aber von jemand anderem geschrieben. Zu diesem Änderungsantrag haben Sie Ihrem armen Kollegen von der CSU etwas ins Redeskript geschrieben, was auch nicht der Wahrheit und Wirklichkeit entsprochen hat, nämlich dass die Anregungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz eins zu eins übernommen worden seien. Dazu sage ich aber nachher noch etwas.

Ich freue mich an und für sich, wenn Sie öfters unseren Ausschuss besuchen. In dem Fall bin ich sehr froh, dass Sie nicht dabei waren, weil wir stundenlang sehr sachlich diskutiert haben. Mit Ihnen wäre das wahrscheinlich nicht möglich gewesen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Kollege Runge.
– Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Hierzu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Zuerst lasse ich abstimmen über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716 und die dazugehörigen Änderungsanträge.

(Zurufe)

– Wir stimmen jetzt über den ganzen Bereich Zweite Lesung ab; dann kommen wir selbstverständlich zur Dritten Lesung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716, die Änderungsanträge von Abgeordneten der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 18/16523, 18/16524 und 18/16620, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 18/16311 mit 18/16314, der AfD-Fraktion auf der Drucksache 18/16245, der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/16369 und 18/17084 und der FDP-Fraktion auf den Drucksachen 18/16516 mit 18/16522 sowie die dazugehörige Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf der Drucksache 18/17225.

Vorab ist über die von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, dass über diese Änderungsanträge grundsätzlich gemeinsam abgestimmt werden soll.

Über drei Änderungsanträge muss allerdings aufgrund abweichender Voten in den Ausschüssen eine gesonderte Abstimmung in einfacher Form vorgenommen werden.

Zuerst kommen wir zu den Einzelabstimmungen über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/16312, 18/16369 und 18/17084. Ich lasse als Erstes über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 18/16312 abstimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – Das sind die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und der AfD. Wer enthält sich? – Die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/16369.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen? – Die CSU-Fraktion, die FREIE-WÄHLER-Fraktion und die AfD-Fraktion. Wer enthält sich? – Die FDP-Fraktion und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist dieser Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Als Nächstes lasse ich über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf der Drucksache 18/17084 abstimmen.

Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Die SPD-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Wer ist dagegen?

(Zurufe: Und die FDP!)

– Pardon! Habe ich – –

Ich fange von vorne an: Wer entgegen den Ausschussvoten dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die SPD-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Wer ist dagegen? – Die Fraktionen der CSU, der FREIEN WÄHLER und der AfD. Wer enthält sich? – Ich sehe keine Enthaltung. Damit ist dieser Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur gemeinsamen Abstimmung über die restlichen der vorher erwähnten Änderungsanträge der Oppositionsfraktionen. Zugrunde gelegt wird jeweils das Votum des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration.

Wer mit der Übernahme seines Abstimmungsverhaltens bzw. des jeweiligen Abstimmungsverhaltens seiner Fraktion im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Die CSU-Fraktion, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die FREIE-WÄHLER-Fraktion, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion und die FDP-Fraktion. Wer ist dagegen? – Ich sehe keine Gegenstimme. Enthaltungen? – Der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Das heißt, diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/13716. Zu diesem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport in seiner ersten Beratung Zustimmung mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen vorgenommen werden. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes stimmt der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung der ersten Beratung zu mit der Maßgabe, dass im neuen Artikel 60a Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "festzule-

gen" die Wörter "wobei sich die Datenerhebung nach dem Zweck der Zuverlässigkeitsüberprüfung richtet" eingefügt werden.

In seiner zweiten Beratung empfiehlt der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport erneut die Zustimmung mit der weiteren Maßgabe, dass nun auch die vom Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes vorgeschlagene Änderung in die Beschlussempfehlung mit aufgenommen wird.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses in der Fassung nach der zweiten Beratung. Ergänzend schlägt er vor, im neuen § 5 als Datum des Inkrafttretens den "1. August 2021" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/17225.

Wer dem Gesetzentwurf mit all diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion und die FREIE-WÄHLER-Fraktion. Wer ist dagegen? – Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die SPD-Fraktion, die AfD-Fraktion, die FDP-Fraktion und der fraktionslose Abgeordnete Plenk. Enthaltungen? – Ich sehe keine. Damit ist dieser Gesetzentwurf in Zweiter Lesung so beschlossen.